

Prof. Dr. Gunther Teubner
Johann Wolfgang Goethe Universität, Frankfurt
g.teubner@jur.uni-frankfurt.de

Kontingenz- oder Transzendenzformel? Gerechtigkeit in der Selbstbeschreibung des Rechtssystems.

Im Zusammenhang der gegenwärtigen sozial- und rechtsphilosophischen Debatte zur Gerechtigkeit, die zwischen den Polen der Universalität (Rawls, Habermas, Honneth) und der Alterität (Levinas, Derrida, Menke) oszilliert, möchte ich die markante dritte Position herausarbeiten, die Luhmann mit Gerechtigkeit als „Kontingenzformel des Rechts“ besetzt. Diese explizit sozialtheoretische Reformulierung, in der das Gerechtigkeitsproblem nicht primär als philosophische Frage, sondern als konkrete Praxis der jeweiligen Selbstbeschreibungen des Rechtssystems erscheint, eröffnet für historische Analysen die Möglichkeit, die Korrelationen verschiedener Gerechtigkeitskonzepte mit gesellschaftsstrukturellen Wandlungen zu untersuchen. Wichtiger noch erscheint mir das Potential, damit gerade für aktuelle gesellschaftliche Bedingungen ein Gerechtigkeitskonzept zu entwickeln, das nicht nur Forschungsanregungen für eine externe rechtssoziologische Analyse, sondern auch normative Kriterien für eine interne rechtswissenschaftliche Problembearbeitung erwarten läßt. Dabei möchte ich gegenüber der heute gängigen Rezeption des Luhmannschen Gerechtigkeitskonzepts, die es als bloße rechtsinterne Konsistenzprüfung missversteht, besonders die fremdreferentiellen Aspekte der Gerechtigkeit als „Gesellschaftsadäquität“ rechtlicher Entscheidungen herausarbeiten und ein nähere Konkretisierung dieser Formel versuchen.

Als weiterführend erwarte ich mir eine Konfrontation mit den Gerechtigkeitskonzepten von Levinas und Derrida. Ähnlich wie bei Luhmann ist auch hier Gerechtigkeit nicht einfach eine innerrechtliche Norm, sie ist aber auch nicht bloße gesellschaftliche, moralische oder politische Anforderung an das Recht. Sie zielt – nun aber anders als bei Luhmann, der sich prinzipiell nur mit Fragen der Immanenz des Rechts, der Positivität der Rechtsakte, der Rechtsnormen, des Umweltbezugs als positive Konstruktion der dem Recht unzugänglichen Außenwelt beschäftigt - unmittelbar auf die Transzendenz des Rechts. Diese ist für die Rechtsoperationen prinzipiell nicht erreichbar, ihren Anforderungen aber sind sie ständig und ohne Ausweichmöglichkeit ausgesetzt. Indem Levinas und Derrida die unüberbrückbare Differenz zwischen positivem Recht und einer so verstandenen Gerechtigkeit betonen, dringen sie auf eine Selbsttranszendierung des Rechts und zwar - wiederum genau im Luhmannschen Sinne – auf eine Beobachtung der Welt des Rechts als Einheit der Differenz von Recht und Nicht-Recht, die notwendig in Paradoxien endet. Aus einer solchen Konfrontation von Kontingenz und Transzendenz des Rechts erhoffe ich mir, ein besseres Verständnis für faktisch bestehende, aber untergründig wirksame Praktiken einer Selbsttranszendierung des Rechts, die in der offiziellen Rechtswissenschaft unterbelichtet bleiben, entwickeln zu können.